**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 2 (1800)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

für die Wiederbesetzung einiger schon vorhandener und ahnlicher vacanter Stellen, die sich in der Folge erges ben konnen, aufstellen, und einige Bestimmungen treffen, die bas Geset vom 8. August zu ersodern schien.

Mus diefem Gefichtspunkt betrachtet, findet eure Commission euren Geschesvorschlag feineswegs unvoll, standig, sondern gerade so viel enthaltend, als er enthalten foll. — Es ift nicht der Fall, daß durch bas Gefet vom 8. Aug. vorgeschrieben murde, daß ledig gewordne Vollz. Stellen aus dem gesetzgebenden Rathe allein ersezt werden durfen; eure entgegengesezte Entscheidung ließe sich viel eher aus jenem Gesetze beduciren; Ihr habt burch daffelbe die Rechte der ebmaligen gesetzgeb. Rathe und somit auch jenes, Die Mitglieder in die Bolly. Gewalt auffer eurem Mittel oder inner demfelben zu mablen, erhalten. Es ist in eurer legten Sitting die Bemerkung gemacht worden, es burfte durch Uebertragung der konstitutionellen Rechte Des Direktoriums an ten Bolly. Rath auch entschieden fenn, daß austretende Bolly. Rathe von Rechtswegen in den gesetzgebenden Rath eintreten; allein diese Bemerkung beruht auf durchaus irriger Auslegung; mann Die Constitution austretende Direktoren in den Genat von Rechtswegen treten ließ, so wollte sie offenbar nur von folchen fprechen, die nach vollendeter Umtegeit in Rolge constitutioneller Borschriften felbft austreten : folche Bolly. Rathe aber tonnen wir feine haben.

Eine lette Einwendung des Vollz. Naths betrift die von euch beschloßne Vorschlagstiste: der Vollz. Rath wünscht auch selbst Antheil an diesen Vorschlägen, in so fern sie Stellen in den gesetzgebenden Rath betreffen, nehmen zu können. Eure Commission sindet kein Bedenken dieses zuzugeden; est ist in der That der Fall, daß die Glieder des Vollz. Raths durch ihre Amtsverhältnisse besser als jene der Geschzedung, zur Kenntnis vorzüglicher Männer in ganz Helvetien geslangen können. Eure Commission schlägt euch vor, den Gesetzsevorschlag mit folgender Abänderung des zten Art, zum Gesetz zu erheben:

Art. 3. Jedes Mitglied des geschgebenden Raths kann sogleich nach der Erledigung diesenigen Bürger, die es für die zu besetzende Stelle vorschlagen will, benm Secretariat einschreiben lassen: ben zu besetzenden Stellen in dem gesetzgebenden Rath, wird davon dem Vollz. Nathe Anzeige gethan, und jedes seiner Mitglieder ist berechtigt, ahnliche Vorschläge einzusenden.

Der Antrag der Commission wird angenommen, und

vermöge bes Gesetzes soll von den 3 ledigen Stellen im gesetzgeb. Rath dem Bolls. Nath Anzeige gemacht und in 10 Tagen die Wahlen vorgenommen werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Allgemeine Geschichte der berühmtesten Königreiche und Frenstaaten in und ausserhalb Europa. — Dritte Abtheilung. — Die Schweiz. Erstes Bandchen. Mit Kupfern. 12. Leipzig in der P. P. Wolfsschen Buchhandlung 1800. S. 430.

Die frühern zwen Abtheilungen diefer febr schatba. ren Sammlung, enthalten Die Geschichte Englands und jene der amerikanischen Frenftaaten. Die Beschichte der Schweiz, Die den Gegenstand Der sten Abtheilung ausmacht, ift nach ben besten Quel. ten, einfach und prunflos, aber unterrichtend und anziehend erzählt: das erfte Bandchen geht bis ju Anfang des 14ten Jahrhunderts. Die Rupfer, deren jedes Bandchen feche hat, find von Mettenleiter gezeichnet und geftochen, und von vorzüglichem Werth: die Gegenstände-der Rupfer des vorliegenden Bandchens find: 1) Divico behauptet die Ehre feiner Ration. 2) Julia Alpinula sucht ihrem Bater das Leben gu retten. 3). Der Bischof Salomon bittet ben Ronig Arnulf für seine Freunde. 4) Rudolf von Rapperschwyl kommt aus fernen Landen guruck und verbietet feinem Burgvermalter etwas gegen die Grafin ju fagen. 5) Die Berner entledigen fich der Schirmvogten des Grafen Peter. 6) Die Weiber vertheidigen Zürich.

## Publikation.

Von dem Direktor des Militarhospitals zu Vizenza, ist dem Bürger Kriegsminister der Todtenschein eines gewissen Walter Jacob, von Markgraf, aus der Schweiz, Gemeiner in der zten Schweizer, Legion in Italien, ledig, 42 Jahre alt, katholischer Religion, der den zten November 1799 zu Vizenza am Fieber verstorben ist, zugesandt worden. Dieser Todtenschein ist bereits an mehrere Bürger Reg. Statthalter gesandt worden, ohne daß die Familie des Verstorbenen hat ausfündig gemacht werden konnen; es wird nun dieses öffentlich bekannt gemacht, damit diesenigen, welche es betreffen mag, den Todtenschein in dem Bureau des Kriegsministers erheben können.

Geben in Bern D. & 6ten September 1800.